### LANDRAT DER

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE		
Az.:	lfd. Nr.	Jahr	
16-8130-28-13/11			
Datum:	88	2017	
20.06.2017			

# Vorlage

								Zutreffendes ankreuzen ⊠				
									Beschlussvorschlag			
an	(zutreffenden /	Ausschuss	einsetzen	und ankreu	ızen)	Sit	zungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert
	Ausschuss	für Umw	eltschutz			10.	08.2017	$\boxtimes$				
$\boxtimes$	Kreisausscl	huss				25.	08.2017		$\boxtimes$			
$\boxtimes$	Kreistag					06.	09.2017	$\boxtimes$				
Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:					ja	☐ ne	in	⊠ entfä	àllt			
Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Orgeinheit/Sichtve				htver	rmerk):				Geschäftsbere	ich 16		
Gefe	rtigt:	Beteiligt:	eiligt:			,		Landrat		zur Beschlussausführung.		
16.22	<u>?</u> 	16.2	16 	III	32 		1		gez. Radeck (Handzeichen)		n)	

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U., heute Stadtwerke Königslutter

### Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. (heute Stadtwerke Königslutter) wird beschlossen.

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	88	2017	

## Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit Datum vom 31.08.1978 hat die Bezirksregierung Braunschweig die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. erlassen. Die Bekanntmachung der Verordnung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1978 (Nr. 196). Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren die §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 01.12.1970 (Nds. GVBI. S. 457) und §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBI. I S. 3017).

10

5

Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde erlassen zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) für die Ortschaften Scheppau, Rotenkamp, Boimstorf, Rieseberg, Glentorf, Ochsendorf, Kl. Steimke, Beienrode und Uhry. Die vorgenannten Orte werden nunmehr über den Anschluss an das Fernwassernetz des Wasserverbandes Weddel-Lehre mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

15

Die 3 Brunnen am Wasserwerk Puritzmühle erfahren eine Nachnutzung durch den Beregnungsverband Puritzmühle für eine Feldberegnung. Es besteht eine vertragliche Regelung zur Nachnutzung der Brunnen zwischen dem Beregnungsverband und den Stadtwerken Königslutter vom 30.09.2016 sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Feldberegnung zugunsten des Beregnungsverbandes vom 11.05.2016.

20

Als weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Beschilderungen zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes ggfs. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu entfernen. Hierzu erfolgt eine verkehrsrechtliche Anordnung durch den GB 32.

25

Evtl. anfallende Kosten hat der Veranlasser bzw. bisherige Nutzer (Stadtwerke Königslutter) zu tragen.

30

Aus den vorgenannten Gründen ist es rechtlich nicht mehr erforderlich die Wasserschutzgebietsverordnung bestehen zu lassen. Die Trink- und Brauchwasserversorgung der betreffenden Ortschaften ist anderweitig gesichert. Die Wasserschutzgebietsverordnung kann daher aufgehoben werden.

35

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt anschließend im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.